

L/a Einberufung und Musterung.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessungen, mit welchen der gesamte L. L. und L. u. Landsturm aufgeboten wurde, werden

die Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1865 bis einschließlich 1872 sowie auch der Geburtsjahrgänge 1873 und 1874

nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Landsturmleistung mit der Waffe herangezogen werden, sofern sie bei der Musterung hierzu geeignet befunden werden.

Musterung:

Zum Erscheinen zur Musterung werden — mit den nachfolgenden Ausnahmen — alle jene, und zwar **gleichgültig ob gedient oder nicht gedient**, einberufen, welche nach der Kundmachung L. vom 10. Juni 1915, betreffend die „Ausforderung zur Werbung für die Landsturmverpflichtung“, zur Werbung verpflichtet werden.

Von denjenigen, welche sich zu melden hatten, sind vom Erscheinen zur Musterung **ausgenommen:**

1. Die Ärzte (Doktoren der Medizin);
2. die in § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen (ausgewählte Priester, in der Seeflotte oder im geistlichen Lehramte Angestellte der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften), sofern sie diese ihre Eigenschaft durch die erforderlichen Dokumente bereits bei der Werbung nachgewiesen haben oder noch bis zur Musterung bei der politischen Bezirksbehörde nachweisen;
3. die zum Landsturm dienliche mit der Waffe offensichtlich Nichtgeeigneten (das sind solche, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erbblindung beider Augen, Zahnstummheit, Krümmungen, ärztlich erklärtem Jährling, Weisheits- oder Wulstzahn oder mit sonstigen Heilungsunfällen oder mit Fäulnis befallen sind), wenn der bezügliche Nachweis bereits bei der Werbung erbracht wurde oder noch bis zur Musterung der politischen Bezirksbehörde vorgelegt wird;
4. die vom Landsturmbienste giltig entlassenen Exzentisten des Geburtsjahrganges **1872**.

Die Musterung findet vor Landsturm-Musterungskommissionen statt, die in der Zeit vom **29. Juli bis 30. September 1915** antobachtet werden. Ort, Tag und Stunde der Antobachtung wird durch besondere Verlautbarung festgemacht.

Au welche Kommission der einzelne Musterungspflichtige gemeldet ist, richtet sich **nach der Gemeinde, in welcher er sich infolge seines Aufenthaltes zu melden hatte.**

Diejenigen, welche am Erscheinen an den für sie in Betracht kommenden Musterungstagen **durch unüberwindliche Hindernisse** abgehalten waren, haben sich vor einer **Nachmusterungskommission** vorzustellen. Wann und wo die Nachmusterungskommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Zur Musterung ist das bei der Werbung ausgesetzte **Landsturmlegitimationsblatt** mitzubringen. Dasselbe berechtigt den Musterungspflichtigen auch zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schneelöcher ausgenommen) und Dampfzügen zur Musterung und zurück.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Verhaftung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, N. G. Bl. Nr. 137, über die Verhaftung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hierzu.

Einrückung:

Die Einberufung der bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung wird für einen **späteren Zeitpunkt** erfolgen. Die bei der **Nachmusterung** geeignet Befundenen werden, sofern sie dieser Zeit der allgemeinen Einrückungsfrist für den betreffenden Geburtsjahrgang schon verfallen sein wird, **binen 48 Stunden** nach ihrer Musterung einzurücken haben.

Auf Grund des Landsturmlegitimationsblattes wird die freie Fahrt auf Eisenbahnen (Schneelöcher ausgenommen) und Dampfzügen bei der Einrückung zur Dienstleistung gewährt.

Nach der Unterlassung oder der Verpätung der Einrückung wird nach dem obenbezeichneten Gesetze bestraft.

Begünstigungen:

Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Wehrgeetze für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung entweder freiwillig bei der Stellung nachgewiesen haben oder namentlich bei der Musterung nachweisen, wird die Befähigung erteilt, das Einjährig-Freiwilligenabzeichen während ihrer Landsturmdienstleistung zu tragen.

Den bei der Musterung geeignet Befundenen steht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder die Landwehr freiwillig einzutreten. Dieser Eintritt erfolgt entweder auf eine dreijährige — bei der Kriegsmarine vierjährige — Präsenzdienstzeit oder aber auf Kriegsdauer.

Nach erfolgter Präsenzierung ist der freiwillige Eintritt jedoch in allen diesen Fällen nur bei dem Truppenkörper zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmman eingeteilt worden ist.

Einberufung und Musterung der bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen:

Es wird bekanntgegeben, daß auch die den obgedruckten Geburtsjahrgängen angehörenden Dienstpflichtigen bosnisch-hercegovinischer Landesangehörigkeit zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden.

Zoweit sich diese in den in Reichsräte vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, haben sie sich **bis 10. August 1915** unter Mitbringung ihrer Personaldokumente und der in ihrer Hand befindlichen Dokumente über ihr früheres Wehrpflichtverhältnis sowie einer Adresse der Gemeinde, in welcher sie ihren hängigen Aufenthalt haben, ausserordentlich Dienstbefähigung **beim L. u. L. Organisationsbezirkskommando, in dessen Bereich ihr Aufenthaltort liegt**, einzuliefern, woselbst ihre Zweckpflicht überprüft werden wird und sie sodann eventuell gleich der Musterung werden unterzogen werden.

Zur Erlangung der freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schneelöcher ausgenommen) und Dampfzügen in den Landorten des Organisationsbezirkskommandos können sie beim Gemeindevater, beziehungsweise Magistrate ihrer Aufenthaltskommune um die Ausstellung eines Beglaubigungsscheines anhalten.

Vom Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.

Wien, am 19. Juli 1915.

